

## **§ 1. Geltung**

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Entsprechende Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. § 305b BGB bleibt unberührt.

## **§ 2. Preise**

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
2. Angegebene Preise verstehen sich in EURO netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Kosten nicht ein. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer.
3. Der Auftraggeber akzeptiert, dass Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage erfolgen können und ist zur Abnahme der Mehr- oder Minderlieferung verpflichtet. Der Kaufpreis erhöht oder vermindert sich im Verhältnis der erbrachten Mehr- oder Minderleistung.
4. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, sind vergütungspflichtig, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
5. Sofern der Auftragnehmer Bilddaten, Abbildungen und Druckvorlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Besteller, diese ausschließlich nur für den an den Auftragnehmer erteilte Aufträge zu verwenden. Er verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens € 5.000,00 (fünftausend Euro) an den Auftragnehmer zu zahlen. Dem Auftragnehmer ist freigestellt, einen etwaigen höheren Schaden geltend zu machen.

## **§ 3. Zahlung**

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Zahlung eines Rechnungsbetrages ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden per E-Mail im PDF Format übersandt.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wechsel und Akzente werden nicht anerkannt.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von ordnungsgemäßen Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Die Ausführung von Aufträgen kann der Auftragnehmer von Vorauszahlungen abhängig machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.
6. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang.

## **§ 4. Zahlungsverzug**

1. Bei Verzug sind gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Für jede schriftliche Mahnung berechnet der Auftragnehmer € 10,00.
2. Dem Auftragnehmer stehen an vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
3. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen.

**§ 5.** Lieferungen gelten „ab Werk“. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der Incoterm „EXW“ in der jeweils neuesten Fassung. Soll der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers den Versand der Ware besorgen, erfolgt dieses im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Soweit eine Versandart nicht benannt ist, obliegt die Bestimmung der Versandart dem Ermessen des Auftragnehmers. Eine Gewähr für die kostengünstigste Ausführung übernimmt der Auftragnehmer nicht. Transportversicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

## **§ 6. Lieferzeit**

1. Fixgeschäfte werden vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht geschlossen. Der Auftragnehmer ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Valutierungen erfolgen nicht. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware bereitgestellt und dem Auftraggeber deren Versandbereitschaft mitgeteilt ist, spätestens jedoch an dem Tag, an dem die Ware das Werk des Auftragnehmers verlässt.
2. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, Korrekturabzüge usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme.
3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, ist der Auftraggeber erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann nicht verlangt werden.
4. Betriebsstörungen - sowohl im eigenen Betrieb als auch in dem eines Zulieferers, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind - insbesondere Streik, Aussperrung, Versagen der Verkehrsmittel sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses, befreien den Auftragnehmer jedoch von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 7. Beanstandungen**

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind.
2. Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmers beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials können nicht beanstandet werden, soweit sie in den Lieferungsbedingungen der Papier- und Pappindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie, die auf Anforderung dem Auftraggeber zur Verfügung stehen, für zulässig erklärt sind oder soweit sie auf durch die Drucktechnik bedingten Unterschiede zwischen Andruck und Auflage beruhen.
3. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Besonders bei Farbdrucken auf holzfreiem Kunstdruckpapier, auf Chromo-Karton oder bei Veredelungen durch Folien oder Lacke.
4. Sofern bestimmte Sonderarbeiten durch eine dritte Firma ausgeführt werden, gelten die Lieferungsbedingungen der einschlägigen Branche, die auf Anfordern dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Auftragnehmer behält sich vor, an allen vom Auftragnehmer hergestellten oder gelieferten Produkten Veränderungen vorzunehmen und sie sowohl im Design als auch dem Stand der Technik anzupassen. Dies gilt auch für die angebotenen und bestätigten Materialien, sofern dem Auftragnehmer in der Herstellungsphase eine übermäßige Verteuerung zur Verwendung eines kostengünstigeren Rohstoffs zwingt oder bestimmte Materialien nicht zur Verfügung stehen.
6. Bei berechtigten Mängelansprüchen ist der Auftragnehmer zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt oder der Auftragnehmer auf sein Nachbesserungsrecht verzichtet, steht dem Auftraggeber ausschließlich ein Recht auf Minderung zu. Das Recht auf Wandlung sowie die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche jeglicher Art wird ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

## **§ 8. Korrekturabzüge, Satzfehler**

1. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns schriftlich druckreif erklärt zurückzusenden, da sie als Bestätigung der Druckausführung gelten. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Von einem eventuellen Endabnehmer sowie fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Sind Korrekturabzüge, Andrucke oder alle sonstigen Freigabeerklärungen vom Auftraggeber für druckreif erklärt, gehen alle Kosten (einschließlich Maschinenstillstand) zu seinen Lasten. Nachträglich verlangte Änderungen, die auf Unleserlichkeit oder mangelnde Eindeutigkeit des Druckmanuskriptes zurückzuführen sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
2. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Sie sind ohne jeden Korrekturabzug von unserer Seite druckreif, sofern ein Korrekturabzug nicht schriftlich in Auftrag gegeben wird. Weichen die Filme oder Daten in Text oder Farbe vom Proof ab, so sind diese Abweichungen deutlich auf dem Proof zu kennzeichnen. Für Fehler und daraus resultierende Kosten (Maschinenstillstand etc.) haftet allein der Auftraggeber. Gestellte Druckdaten müssen nach den Richtlinien FOGRA/BVD (FOGRA/bvdm/PSO/ISO) angefertigt sein. Diese Richtlinien stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung. In deren Geltungsbereich sind Farbabweichungen nur innerhalb der dort vorgegebenen Toleranzen zulässig. Bei anderen Druckvorlagen können Farbabweichungen nicht beanstandet werden und stellen somit keinen Mangel dar, wenn die in den Richtlinien vorgegebenen Grenzen nur unwesentlich überschritten werden.

## **§ 9. Unterlieferanten**

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber bestellte Arbeiten oder Gegenstände ganz oder teilweise bei Subunternehmern anfertigen zu lassen. Im Verhältnis zum Auftraggeber haftet der Auftragnehmer für Schäden oder Verluste, die bei seinen Subunternehmern auftreten, nur bis zur Höhe seiner Ansprüche gegen den Subunternehmer. Sind Dritte an der Fertigung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswerts (Faktura-Endbetrag inkl. USt) der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
2. Druckereien, Verlage und andere Vorlieferanten, die von Auftragnehmer Druckaufträge erhalten, verpflichten sich, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, auch wenn sie ihren Geschäftsbetrieb veräußern sollten. Gleichzeitig wird dem Auftragnehmer in jedem Fall absoluter Kundenschutz gewährt, auch für Folgejahre, in denen keine Bestellung erfolgt. Diese Verpflichtung ist ausdrücklich jedem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

## **§ 10. Stornierung, Stornierungskosten**

Wird ein Auftrag nach Bestätigung durch den Auftragnehmer seitens des Auftraggebers storniert, oder wird der Auftragnehmer durch ein Verhalten des Auftraggebers berechtigt veranlasst, den Auftrag seinerseits zu stornieren, schuldet der Auftraggeber Stornierungskosten in Höhe von mindestens 30% des Auftragswertes, vorbehaltlich eventuell weiterer Berechnung infolge bereits geleisteter Arbeiten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## **§ 11. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen (einschließlich Zinsen, etwaiger Prozess- und sonstiger Nebenkosten) gegen den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Die Ware darf vor voller Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeder Art ist hinsichtlich unserer sämtlicher Forderungen ein Pfandrecht bestellt.
2. Bei einer Rückgabe der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer wird der aus der Weiterveräußerung erzielte Erlös, bei einer Zahlung der abgetretenen Forderung der aufgrund der Abtretung gezahlte Betrag, jeweils zunächst auf Zinsen und Kosten und dann auf unsere noch offenen Zahlungsforderungen angerechnet.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen, sofern der Auftraggeber die Gegenleistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat.

## **§ 12. Verwahren, Versicherung**

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen diese versichert werden, so hat dies der Auftraggeber selbst zu besorgen. Die Verwahrung kann auch im Außenlager oder bei Unterlieferanten erfolgen. Für fremde Daten, Datenträger, Manuskripte, Originale, Druckstöcke und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber nicht binnen 4 Wochen abgefordert worden sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Falls mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart, werden Daten, Datenträger, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten für ein Jahr archiviert, danach können sie von Auftragnehmer ohne Benachrichtigung des Auftraggebers vernichtet werden.

## **§ 13. Urheberrecht**

1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, sein Impressum auf Lieferungen aller Art anzubringen (ProdSG).
3. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, die von ihm gelieferten Waren zu werblichen Zwecken, so auch zum Abbilden in Katalogen und Prospekten zu verwenden.

## **§ 15. Datenschutz**

1. Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Unterlieferanten, Versicherungen etc.) zu übermitteln.
2. Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) vom Auftragnehmer gespeichert und verarbeitet. Persönliche Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Bestellung erfragt, es sei denn, der Auftraggeber wünscht zusätzliche Service-Dienstleistungen.
3. Der Auftragnehmer gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Vertragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.
4. Der Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Er kann jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten Daten verlangen. Sofern einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, werden die Daten gesperrt.

**§ 15.** Mehrjahresaufträge werden im Jahr der Auftragserteilung auch für das / die Folgejahr(e) vorproduziert. Druckänderungen sind nachträglich nur gegen Berechnung der entstandenen Kosten möglich. Ansonsten ist Basis der Vordruck des vergangenen Jahres. Die Lieferung wird nach den Fakten der für das neue Jahr geltenden Auftragsbestätigung durchgeführt.

## **§ 16. Handelsbrauch**

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden, auch wenn sie berechnet werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

## **§ 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das zuständige Amtsgericht des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**§ 18.** Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.